

Informationen zum Förderverfahren 2018 nach § 39 a Abs. 2 Satz 8 SGB V

1. Informationen im Antragsformular für die Förderung im Jahr 2018 der ambulanten Hospizdienste durch die gesetzlichen Krankenkassen

Grundlegende Veränderungen haben sich im Vergleich zum letzten Jahr nicht ergeben. Trotzdem kurz zusammengefasst:

Unter Punkt 5. Angaben zur Berechnung der Fördersumme sind folgende Daten anzugeben:

5.1 Angaben zur Berechnung der Fördersumme bei Erwachsenen hospizbegleitungen

Die Gesamtsumme der Sterbebegleitungen (GKV und PKV) in 2017:

- Summe der abgeschlossenen Sterbebegleitungen bei einer GKV versichert
- Anzahl der Sterbebegleitungen nach gesetzlicher Krankenkassenart (Nachweis Anlage 3)
- Summe der abgeschlossenen Sterbebegleitungen bei einer PKV versichert
- Anzahl der am 31.12.2017 qualifizierten, einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen (Nachweis Anlage 1)

5.2 Angaben zur Berechnung der Fördersumme bei Kinderhospizbegleitungen

Bei den Begleitungen von Kindern bitte beachten: Es zählen abgeschlossene Sterbebegleitungen und die am 31.12. noch nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen, die vor dem 01.11. begonnen wurden (Rahmenvertrag gem. § 39 a Abs.2 Satz 8 SGB V, § 5 Abs.7 Satz 4).

Unter Punkt 7. Personalkosten

wurde die Aufstellung der Posten in eine neue Reihenfolge gebracht.

Der bisherige Punkt 7.7 „Personalkosten für palliativpflegerische Beratung“ entfällt. Diese Kosten sind im Antrag 2018 unter Punkt 7.1 mit zu berücksichtigen bzw. unter Punkt 7.6

7.1 Für **jede** Fachkraft, die im Jahr 2017 tätig war, **ist eine Seite auszufüllen.**

Die Personalkosten für die verantwortlichen Fachkräfte setzen sich wie folgt zusammen:

- Lohn/Gehalt für die verantwortliche/n Fachkraft/-kräfte einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie gesetzliche Umlagen
- Kosten für die Fort- und Weiterbildung der bereits tätigen Fachkräfte, einschließlich der Übernachtungs- und Bewirtungskosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze

7.2 Fortbildungspauschale: Bitte multiplizieren Sie die Zahl der einsatzbereiten und qualifizierten Ehrenamtlichen mit 100 und tragen den Eurobetrag ein.

- Innerhalb des Förderbetrages nach § 5 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung werden Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen pauschal je einsatzbereitem Ehrenamtlichen am 31.12. des Vorjahres in Höhe von 100,00 EUR je Kalenderjahr gefördert.
- Mit dieser pauschalen Förderung sind auch Sachkosten im Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung abgegolten.

7.3 Kosten für die Erstqualifizierung (Befähigungskurs) ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen

7.4 Kosten/Honorare für Praxisbegleitung/Supervision (§ 5 Abs. 4 RV)

7.5 Kosten für eine neue Fachkraft, die im Jahr 2018 eingestellt wird oder Kosten für eine Arbeitszeiterhöhung einer bereits angestellten Fachkraft im Jahr 2018 (§ 5 Abs. 9 RV). Die Personalkosten sind durch Vorlage von Arbeitsverträgen nachzuweisen.

7.6 Personalkosten anderer Kräfte, die beim ambulanten Hospizdienst tätig sind. Für den Nachweis der Personalkosten ist die Anlage 5 anzuwenden.

7.7 Sachkosten: Für den Nachweis der Sachkosten ist die Anlage 4 anzuwenden.

2. Informationen zu den Anlagen zum Förderantrag 2018

Folgende Anlagen sind **unbedingt** dem Antrag beizufügen (und sind ggf. auf Nachfragen der Kassen zu ergänzen):

Anlage 1a und 1b

- Liste mit den Unterschriften der am 31.12.2017 einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen des Hospizdienstes. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Ehrenamtlichen ihre Einsatzbereitschaft und die verbindliche Teilnahme an einem Qualifizierungs-/Befähigungskurs für Hospizbegleiter/-innen.
- Die Ihnen zugegangenen Vordrucke im Dezember 2017 dürfen verwendet werden.

Anlage 2a und 2b

- Versichertenbezogener Nachweis der in 2017 abgeschlossenen Sterbebegleitungen je gesetzlicher Krankenkasse.
- Bitte fügen Sie keine Nachweise der Sterbebegleitungen privat Versicherter bei, diese werden erst beim Antrag für die Privaten Krankenversicherungen (PKV) benötigt.
- Bitte füllen Sie für jede gesetzliche Krankenkasse die Anlage gesondert aus.
- Folgende Angaben sind zu machen:
 - o Krankenkasse
 - o Name und Vorname der begleiteten Person
 - o Geburtsdatum
 - o Beginn und Ende der Begleitung
 - **Bitte beachten Sie:**
 - o Mit der erhaltenen Adressenliste der Krankenkassen ordnen Sie die Daten der Begleitungen den jeweiligen Kassen zu.
 - o Die Listen kuvertieren und mit Name und Adresse der Krankenkasse beschriften sowie dem **Absender des Dienstes**.
 - o Die **verschlossenen** Briefumschläge dem Förderantrag beilegen.

Bitte beachten Sie die Voraussetzung zur Weitergabe dieser Daten!

Die Begleiteten oder deren gesetzliche Vertretung müssen sowohl über die Datenerhebung als auch über den Zweck der Datenweitergabe informiert worden sein. Sie müssen in die Weitergabe der Daten einwilligen. Diese Einwilligungen werden dem Antrag nicht beigelegt. Sie werden nicht an die Krankenkassen weitergegeben.

Anlage 3a und 3b

- Gesamtzahl der abgeschlossenen geleisteten Sterbebegleitungen differenziert nach Krankenversicherungen.
- Die in Anlage 3 a) und b) aufgeführten Daten müssen mit der Gesamtsumme der Versicherten auf Seite 3 unter Punkt 5.1 bzw. 5.2 übereinstimmen.

Anlage 4

- Förderfähige Sachkosten für den ambulanten Hospizdienst aus dem **Jahr 2017**

Als Sachkosten sind förderfähig:

- o Fahrtkosten der Ehrenamtlichen und der Fachkraft
Erstattete Fahrtkosten der Ehrenamtlichen und der Fachkraft, die mit dem öffentlichen Nahverkehr fahren oder einen eigenen PKW benutzen. Dabei gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze.
- o Betriebskosten für einen PKW, der dem Hospizdienst zur Verfügung steht.
- o Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung/Verwaltungsgemeinkosten. Diese müssen im Verhältnis zur Größe des ambulanten Hospizdienstes stehen.
- o Sachkosten der Räumlichkeiten des ambulanten Hospizdienstes, sofern diese keine Investitionskosten sind
- o Raum- und Raumnutzungskosten (Miet- und Mietnebenkosten inkl. Energiekosten und Reinigungskosten)
- o Büromaterial einschließlich aufgabenbezogener Druckkosten
- o Fachliteratur
- o Büromöbel und -technik als geringwertige Wirtschaftsgüter (Begriffserklärung: geringwertige Wirtschaftsgüter sind Büromöbel und -technik, die im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Das sind derzeit Gegenstände bis 410 € Netto ohne Mehrwertsteuer.). Nicht förderfähig sind z.B. PC, Laptop, Drucker.
- o Post- und Telekommunikationsgebühren
- o Versicherungen

Allgemeine Berechnungsgrundlage zur Förderung:

Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt 2018: 3.045 €.

In 2018 stehen pro Leistungseinheit 13 % der monatlichen Bezugsgröße zur Verfügung: 395,85 €/LE.

Bis zu einem Maximalbetrag von 2,2 % der monatlichen Bezugsgröße können Sachkosten abgerechnet werden. 2,2 % entsprechen 66,99 € je Leistungseinheit.

Beispielrechnung:

Ehrenamtliche $20 \times 2 = 40$ LE

Sterbebegleitungen (Erw.) $20 \times 4 = 80$ LE

LE insgesamt: 120 LE

Für Personalkosten gelten 13% der Bezugsgröße = 395,85 €

Max. Förderkosten insgesamt $120 \text{ LE} \times 395,85 \text{ €} (13\% \text{ der Bezugsgröße}) = 47.502,- \text{ €}$

Sachkosten 2,2% der monatlichen Bezugsgröße = 66,99 €

daher max. $120 \text{ LE} \times 66,99 \text{ €} = 8.038,80 \text{ €}$

D. h. max. 8.038,80 € an Sachkosten sind möglich.

Anlage 5

- Diese Anlage ist für jede beschäftigte Person auszufüllen, deren Personalkosten unter 7.6 (Personalkosten andere Kräfte) angegeben ist.

3. Förderung ambulanter Hospizdienste durch die Privaten Krankenversicherungen (PKV) und die Beihilfestellen

Private Krankenversicherung (PKV):

- Der Antrag an die PKV kann erst nach Erhalt des Förderbescheids durch die GKV gestellt werden. Der Antrag an die PKV wird gesondert versandt (voraussichtlich Juni 2018).
- Die Sterbebegleitungen für privat Versicherte (Versicherte mit einer privaten Vollversicherung, nicht Personen mit einer privaten Zusatzversicherung) werden vollumfänglich in die Förderung miteinbezogen.
- Die Postbeamtenkrankenkassen und Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind bis dato keine gesetzlichen Krankenkassen und auch keine ordentliche Mitglieder des PKV-Verbandes. Begleitungen können deshalb nicht bei der Förderung berücksichtigt werden und dürfen in der Gesamtsumme nicht mitgezählt werden.
- Für Ambulante Hospizdienste, die mindestens eine/n Versicherte/n der Privaten Krankenversicherung begleitet haben, erfolgt die Förderung direkt durch den Verband der Privaten Krankenversicherung. Die Förderung beträgt 10% des im Förderbescheid der Krankenkassen ausgewiesenen Auszahlungsbetrages.
- Die Begleitungen von privat Versicherten sind im Antrag an die PKV in der Gesamtsumme sowie unterteilt nach Sterbebegleitungen bei Erwachsenen und bei Kindern anzugeben.
- Für den Antrag an den PKV Verband sind keine versichertenbezogenen Daten erforderlich. Die Förderung erfolgt im Jahr 2018 auf der Grundlage, der im Jahr 2017 geleisteten Sterbebegleitungen.
- Die im Jahr 2017 von den Beihilfestellen erstatteten Beträge werden als Gesamtbetrag im Antrag an den PKV-Verband angegeben. Dieser Betrag wird von den 10% der PKV-Förderung abgezogen.

Beihilfestellen:

Nach Information der Bundesebene stehen noch nicht alle Daten zur Berechnung des neuen Beihilfebetrags für das Jahr 2018 zur Verfügung. Sobald das neue Formular fertig ist, wird es durch die ServicePoints verschickt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das bisherige Formular aus dem Jahr 2017 bzw. der bisherige Betrag Gültigkeit (Stand 31.05.2017).

Folgende Beihilfestellen sind bisher dem Vertrag mit dem Bundesministerium des Inneren beigetreten:

- Beihilfestellen in Trägerschaft des Bundes (6.06.2015)
- Land Schleswig-Holstein (1.12.2015)
- Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (1.12.2015)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (1.01.2016)
- Land Brandenburg (17.02.2016)
- Evangelische Kirche in Deutschland (1.04.2016)
 - o *Rechnungsanschrift: Comramo KID GmbH
Personalwirtschaft KIDICAP® (Beihilfe)
Postfach 3320
30033 Hannover*

- Bremische Evangelische Kirche (1.04.2016)
 - o *Rechnungsanschrift: Beihilfestelle der Bremischen Evangelischen Kirche
Franziuseck 2-4
28199 Bremen*
- Evangelische Landeskirche Anhalts (1.05.2016)
 - o *Rechnungsanschrift: bbz Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH
Bruchstr. 54a
67098 Bad Dürkheim
Bei der Rechnungslegung gegenüber dem bbz bitte die Dienststellennummer
der Evangelischen Landeskirche Anhalts angeben: 259.*
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (1.06.2016)
 - Rechnungsanschrift: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz /
Konsistorium Referat 7.1
Herr Lessing
Georgenkirchstr. 69
10249 Berlin*
- Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (1.06.2016)
 - Rechnungsanschrift: Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Beihilfestelle
Zinzendorfhaus
Zinzendorfplatz 3
99192 Neudietendorf*
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (1.08.2016)
 - Rechnungsanschrift: Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt
Beihilfeschnittstelle
Dänische Str. 21 – 25
24103 Kiel*

Dezember 2017, Verfasser: ServicePoints Hospiz in Baden-Württemberg